

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Egarter C

**Dringende Reform des österreichischen
Fortpflanzungsmedizingesetzes notwendig**

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2014; 32 (1)
(Ausgabe für Österreich), 22-24*

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate, Kräuter und auch Ihr Gemüse ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Dringende Reform des österreichischen Fortpflanzungsmedizingesetzes notwendig

C. Egarter

Verbot der Präimplantationsdiagnostik

In einem Verfahren des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) wurde Italien 2011 in erster Instanz von der Kleinen Kammer wegen seines Verbots der Diagnostik an Embryonen wegen Verstoßes gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt (Costa + Pavan gg. Italien). Dabei hatte ein Ehepaar mit einem Kind, das an Mukoviszidose erkrankt war, bei der 2. Schwangerschaft eine Pränataldiagnostik durchführen lassen und, da das Kind ebenfalls erkrankt war, anschließend eine Schwangerschaftsbeendigung. Darauf beehrte das Paar eine Präimplantationsdiagnostik (PID) vor Einpflanzung des Embryos, die in nur mehr wenigen europäischen Ländern wie Italien, Schweiz und Österreich nach wie vor nicht erlaubt ist. Im Juli 2011 stimmte beispielsweise selbst der Deutsche Bundestag unter enormem öffentlichem Interesse für eine Zulassung der PID, wenn Paare eine Veranlagung für eine schwere Erbkrankheit aufweisen.

Am 12. März 2013 entschied jedenfalls die Große Kammer beim EGMR im Falle Italiens die Ablehnung des Falles, womit das Urteil der Kleinen Kammer rechtskräftig wurde. Diese Entscheidung gilt natürlich auch für andere Konventionsstaaten, wenn sie – wie Österreich – von einer ähnlichen Rechtslage ausgehen. Zumindest der Abschnitt über das Verbot der PID im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) bedarf in Österreich somit einer dringenden Sanierung und manche Juristen sprechen bereits von einer eindeutigen Verfassungswidrigkeit des derzeitigen FMedG. Aus ethischen Gesichtspunkten ist bezüglich PID darüber

hinaus die Tatsache schwer erklärlich, dass durch das FMedG auf der einen Seite die PID verboten, auf der anderen Seite jedoch die genetische Abklärung in der Schwangerschaft gestattet ist. Die paradoxe Folge ist, dass nun ein noch nicht der Mutter zurücktransferierter Embryo im Reagenzglas einen höheren rechtlichen Schutz genießt als ein bereits lebendes Kind mit positiver Herzaktion innerhalb der Gebärmutter. Dies wird beispielsweise auch von vielen Mitgliedern der österreichischen Bioethikkommission als äußerst bedenklich angesehen. Der letzte Versuch einer Novellierung dieser Gesetzesstelle schlug dabei im Jahre 2004 fehl, obwohl es sich damals um einen insofern sehr ausgewogenen Vorschlag gehandelt hatte, weil nur besondere Risikokonstellationen ähnlich wie in Deutschland für eine Freigabe vorgesehen waren.

Im Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist klar das Recht auf Achtung des Familienlebens – zu dem natürlich auch die Fortpflanzung gehört – festgehalten und der Gesetzgeber kann nur dann in dieses Recht eingreifen, wenn beispielsweise der Schutz der Gesundheit oder der Moral zweckmäßig erscheint. In Artikel 14 derselben Konvention ist darüber hinaus ein Diskriminierungsverbot insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht, aber auch politische oder sonstige Anschauungen festgehalten.

Österreichisches Verbot der Samenspende in bestimmten Konstellationen sowie der Eizellspende

In einem weiteren Verfahren des EGMR ist Österreich 2010 in erster Instanz we-

gen des absoluten Verbotes von Eizellspenden sowie des Verbotes einer *In-vitro*-Fertilisation (IVF) mit Fremdsamen verurteilt worden. Auf Antrag der österreichischen Regierung wurde die Rechtssache dann an die Große Kammer des EGMR verwiesen, die jedoch im November 2011 einen Grundrechtsverstoß in dieser Sache im Gegensatz zum Ersturteil verneinte. Antragsteller waren zwei verheiratete Frauen, die auf natürlichem Weg keine Kinder bekommen konnten, und aufgrund eines unfruchtbaren Ehemannes wäre eine IVF nur mit Samenspende eines dritten Mannes möglich gewesen. Die Samenspende eines Dritten ist aber nur zur „normalen“ Insemination in Österreich zugelassen, nicht in einem IVF-Zyklus. Der EGMR argumentierte, dass es zwar unbestritten das Recht eines Paares gibt, Kinder zu zeugen und zu diesem Zweck die Fortpflanzungsmedizin zu nutzen; im Hinblick auf die ethische Problematik könne aber die im FMedG vorgesehene Beschränkung der Samenspende bei IVF als gerechtfertigt angesehen werden. Allerdings betonte der EGMR, dass sich seine Beurteilung auf den Anlassfall des Jahres 1999 beziehe und aufgrund des raschen wissenschaftlichen Fortschritts und einer gewissen Liberalisierung die Beurteilung heute anders ausfallen könnte.

Da somit vom EGMR beanstandet wurde, dass es in den letzten Jahren keine rechtspolitische Evaluierung des FMedG vom österreichischen Gesetzgeber gab, scheint eine diesbezügliche Novelle auch hinsichtlich anderer Aspekte dringend gefordert. Es ist für jeden Laien vermutlich schwer nachvollziehbar, weshalb eine Fremdsamenspende bei einem kranken Mann und einer gesunden Frau durch Inseminierung erlaubt ist; wenn in derselben Paarkonstellation auch zusätzlich die Eileiter der Frau verklebt sind und sie deshalb nur über IVF schwanger werden könnte, ist diese Fremdsamenspende aber derzeit in Österreich verboten.

Ein weiterer Aspekt, der aus heutiger Sicht mit Blick auf das Diskriminierungsverbot dringend reformierungsbedürftig erscheint, ist das Verbot der Eizellspende für die Frau. Das FMedG sieht wie oben erwähnt vor, dass unter gewissen Umständen die Samenspende (ohne IVF) erlaubt ist; für eine Eizellspende muss man aber ins nahegelegene Ausland ausweichen. Bei Verlust oder Funktionslosigkeit beider Hoden kann

ein Mann in Österreich noch völlig regulär und im Rahmen des Gesetzes durch Samen eines Dritten Vater werden; bei Verlust beider Eierstöcke ist die Mutterschaft nur durch eine „illegale“ Eizellspende möglich.

Problem „überzählige Embryonen“?

Ein weiteres Problem in der täglichen Praxis einer IVF-Institution sind überzählige Embryonen, die entstehen können und die, wenn sie nicht gebraucht werden, z. B. weil keine weitere Schwangerschaft erwünscht ist, nach einer Aufbewahrungsdauer von höchstens 10 Jahren vernichtet werden müssen. Sie dürfen keiner anderen Frau gespendet und es darf an ihnen auch keine Forschung betrieben werden. Gegen dieses Verbot der Forschung an Embryonen, die letztlich ohnehin der Vernichtung preisgegeben sind, bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken. Dieser Paragraph des FMedG zielt offenbar primär auf die Verhinderung der Forschung und nicht auf den Existenzschutz des Embryos und steht daher im begründeten Verdacht des Eingriffes in die Forschungsfreiheit, die in Österreich grundsätzlich garantiert ist.

Reproduktionshilfe nur für heterosexuelle Partnerschaften

Schließlich sei noch die Einschränkung des Gesetzes bezüglich der ausschließlichen Fortpflanzungshilfe für verschiedengeschlechtliche Paare in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft in Österreich erwähnt. Einerseits sollten dadurch alleinstehenden Frauen wegen der damit verbundenen Missbrauchsgefahr wie beispielsweise der Leihmuttertschaft keine medizinisch assistierten Zeugungshilfen geleistet werden. Die Leihmuttertschaft, die – auch für den Laien ersichtlich – eine besondere Situation aufgrund der beabsichtigten Rückgabe des Kindes an die biologische Mutter darstellt, ist an anderer Stelle des FMedG allerdings ohnehin verboten. Somit bleibt diesbezüglich zunächst die Frage, weshalb man glaubt, dass alleinstehende Frauen eher zu Missbrauch neigen sollten als jene in aufrechter Partnerschaft.

Darüber hinaus gibt es – was die Beschränkung auf heterosexuelle Partnerschaften betrifft – auch massive verfas-

sungsrechtliche Bedenken, da das Gesetz hier in die durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierte Verfassungsfreiheit eingreift und insbesondere Menschen allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers war dabei die Vermeidung „ungewöhnlicher persönlicher Beziehungen“ durch Inanspruchnahme medizinischer Methoden. Was diesen Punkt betrifft, gibt es in den letzten Jahren in den verschiedenen europäischen Ländern eine zunehmende Liberalisierung, die diese Diskriminierung vermeiden möchte. Ein durchaus wichtiger Grund, der von den Gegnern einer Liberalisierung immer wieder angeführt wird, ist das potenzielle Kindeswohl, das möglicherweise mit Gefahren bei homosexuellen Paaren verbunden sein könnte. Ehrlich gesagt, hatte ich persönlich diesbezüglich auch eher Vorbehalte. Nun besteht zu meiner eigenen Überraschung mittlerweile eine nahezu unüberschaubare Anzahl an wissenschaftlichen Studien und Langzeitbeobachtungen, die zeigen, dass Kinder aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sich nicht wesentlich von Kindern aus verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften unterscheiden; manche Studien weisen sogar auf einen Vorteil bezüglich des Selbstbewusstseins bei Kindern aus homosexuellen Partnerschaften hin. Andere Parameter wie Sozialstatus und Qualität der innerfamiliären Beziehungen sind für die Entwicklung der Kinder offenbar viel wesentlicher als die tatsächliche Struktur der Familie. Angesichts dieser sehr umfang-

reichen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse erscheint die Annahme, Kinder gleichgeschlechtlicher Paare seien in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, offensichtlich ein Vorurteil zu sein. Auch das aus der Kinderrechtskonvention resultierende Recht jedes Kindes, seine Eltern zu kennen, steht dem nicht entgegen, da es ohnehin nach einem anderen Abschnitt des FMedG ab dem 14. Lebensjahr einen Anspruch darauf hat zu erfahren, wer seine genetischen Eltern sind.

Medizinisches Problem Mehrlingsschwangerschaften

Abschließend sollte die dringend notwendige Novellierung des Gesetzes auch die entsprechenden Richtlinien unserer IVF-Fachgesellschaften bezüglich der Förderung des so genannten Single-Embryo-Transfers berücksichtigen, da damit die Rate an Mehrlingsschwangerschaften mit ihrem exponentiell steigenden Schwangerschaftsrisiko vermindert werden könnte.

Korrespondenzadresse:

*Univ.-Prof. Dr. Christian Egarter
Leiter Klin. Abteilung für Gynäkologische
Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
Universitätsklinik für Frauenheilkunde
Medizinische Universität Wien
A-1090 Wien, Währinger Gürtel 18–20
E-Mail:
christian.egarter@meduniwien.ac.at*

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)